

**Pflichtenheft für Jagdaufseher
und Jagdaufseherinnen**

vom 16. März 1993

Pflichtenheft für Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen

vom 16. März 1993

gestützt auf Art. 22 und 23 des Kantonalen Jagdgesetzes vom 15. Juni 1992 und §§ 24 und 25 der Kantonalen Jagdverordnung vom 15. Dezember 1992.

Dieses Pflichtenheft regelt die jagdpolizeilichen Rechte und Pflichten. Die weiteren Rechte und Pflichten werden privatrechtlich direkt zwischen der Jagdgesellschaft und dem Jagdaufsichtsorgan geregelt. Diese Regelung soll auf partnerschaftlicher Basis beruhen und von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägt sein.

Allgemeines

Die Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen (Jagdaufsichtsorgane) üben in ihrem Revier die jagdpolizeilichen Funktionen aus. Sie haben die Befolgung der bundes- und kantonrechtlichen Vorschrift zu überwachen. Sie werden in diesen Aufgaben unterstützt durch die Pächterschaft, die Polizei-, Forst-, und Naturschutzorgane des Kantons und der Gemeinden sowie durch die Angehörigen der eidgenössischen Grenzschutz.

Sämtliche jagdpolizeilichen Handlungen müssen verhältnismässig sein, insbesondere wenn Zwangsmassnahmen erforderlich sind. Die eingesetzten Mittel müssen dem Zweck angemessen sein und unerlässlich, um dieses Ziel zu erreichen. Aus diesem Grund gilt es zwischen den Aufgaben des Jagdaufsehers im Rahmen des Jagdbetriebs und seinen übrigen jagdpolizeilichen Funktionen im Revier ausserhalb des Jagdbetriebs zu unterscheiden:

a) Jagdpolizeiliche Funktionen im Rahmen des Jagdbetriebs

- Die Organe der Jagdaufsicht sind berechtigt und verpflichtet, zusammen mit der Pächterschaft einen ordnungsgemässen Jagdbetrieb sicherzustellen. Soweit möglich haben sie Widerhandlungen zu verhindern, indem sie Jagdpächter und Jagdgäste auf die geltenden Vorschriften hinweisen.
- Sofern Jagdberichtigte trotz dieser Mahnung, oder wenn eine solche nicht möglich ist, gegen die eidgenössische oder kantonale Jagdgesetzgebung verstossen, sind die Organe der Jagdaufsicht berechtigt und verpflichtet, Strafanzeige bei der Schaffhauser Polizei einzureichen.

- Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, die Ausweise bei der Jagdausübung mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Wer keinen gültigen Ausweis mit sich führt oder aus anderen Gründen nicht jagdfähig ist, darf die Jagd nicht ausüben.
- Die Organe der Jagdaufsicht und die Pächterschaft können die zur Jagd verwendeten Waffen und Munition auf ihre Zulässigkeit überprüfen; das gleiche gilt für die zur Jagd eingesetzten Hunde.

b) Jagdpolizeiliche Aufgaben ausserhalb des Jagdbetriebs

- Die Organe der Jagdaufsicht haben in ihrem Revier auch ausserhalb des Jagdbetriebs die Befolgung der bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften zu überwachen. Im Vordergrund steht dabei die Jagdausübung durch Unberechtigte sowie die Verhaltensregeln für Personen, die einen Hund halten oder begleiten. Werden Widerhandlungen festgestellt, so sind zunächst wenn immer möglich die Polizeiorgane des Kantons oder der Gemeinden zur Hilfe beizuziehen. Sofern dies rechtzeitig nicht möglich ist, um die Widerhandlung zu verhindern oder die Ermittlung des Täters sicherzustellen, können die Organe der Jagdaufsicht mit der nötigen Vorsicht und unter Beachtung der Verhältnismässigkeit selbst einschreiten.
- Sie können jeden anhalten, der in ihrer Gegenwart eine Jagdwiderhandlung begeht oder unmittelbar danach betroffen wird, nötigenfalls können sie sodann Personen anhalten, welche aufgrund glaubwürdiger Mitteilung Dritter einer Jagdwiderhandlung verdächtig sind. Sofern die Tat und die Identität der betreffenden Person nicht an Ort und Stelle festgestellt werden können, sind sie der Polizei zu übergeben.
- Sie sind berechtigt, innerhalb ihres Jagdgebietes Einrichtungen und Motorfahrzeuge zu durchsuchen, sofern nach den Umständen zu vermuten ist, dass sich gesuchte Spuren oder Gegenstände darin befinden, und sofern diese Massnahme keinen Aufschub erträgt. Ansonsten ist die Durchsuchung nur mit Einwilligung des Berechtigten oder mit einem richterlichen Befehl zulässig.
- Die Organe der Jagdaufsicht sind sodann berechtigt, Gegenstände, die durch eine Jagdwiderhandlung erlangt worden sind oder die zur Begehung einer Jagdwiderhandlung dienten oder sie als Beweismittel gelten, vorläufig sicherzustellen. Sie sind sofort der Polizei abzuliefern.

- Unabhängig von der Anhaltung, Durchsuchung und Beschlagnahme gilt auch hier, dass die Organe der Jagdaufsicht festgestellte Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung bei der Schaffhauser Polizei zur Strafanzeige zu bringen haben.
- Der Gebrauch der Schusswaffe gegen Personen ist nur in eigentlichen Notwehrsituationen zulässig, wenn Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden und keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, um einen Angriff abzuwehren.

Schlussbemerkungen

Der Jagdaufseher ist Hüter der jagdgesetzlichen Bestimmungen. Er untersteht nicht nur denselben Vorschriften, sondern muss auch Vorbild sein. Selbstverständlich können auch die übrigen Jagdberechtigten Jagdwiderhandlungen zur Strafanzeige bringen, die Vorweisung eines Jagdtausweises verlangen sowie Personen, die sie bei einer Jagdwiderhandlung ertappen, zur Feststellung von Tat und Personalien anhalten, nötigenfalls sogar der Polizei übergeben. Im Grund genommen ist ihnen einzig die Durchsuchung von Einrichtungen nicht gestattet. Der Unterschied besteht aber gerade darin, dass die Jagdberechtigten wohl zu diesen Handlungen berechtigt, nicht aber verpflichtet sind, währenddem die Jagdaufsichtsorgane die Pflicht haben, die Einhaltung der Jagdgesetzgebung zu überwachen.

Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen, die ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen oder sich als ungeeignet erweisen, sind auf Weisung des Departementes des Innern zu entlassen.

Im übrigen können die Organe der Jagdaufsicht von der kantonalen Jagdbehörde (Sekretariat Departement des Innern) ausserhalb ihres Reviers für bestimmte Arbeiten innerhalb ihres Aufgabenbereichs eingesetzt werden, soweit sie dadurch nicht in ihrer übrigen Tätigkeit beeinträchtigt werden. Für die Übernahme von solchen Aufgaben werden sie vom Kanton entschädigt.

Schaffhausen, 16. März 1993

DEPARTEMENT DES INNERN

Der Departementsvorsteher



H. Keller, Regierungsrat